Universität für Weiterbildung Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

250. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Prozess- und Qualitätsmanagement” an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Kompetenzen zur Bewältigung von Herausforderungen im Prozess- und Qualitätsmanagement zu vermitteln.
Studierende erlangen ein fundiertes Verständnis für die Relevanz von Prozess- und Qualitätsmanagement im organisationalen Kontext. Sie werden in die Lage versetzt, Prozess- und Qualitätsmanagementsysteme effektiv und effizient zu betreiben. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, die Wettbewerbsfähigkeit in Organisationen langfristig zu stärken und nachhaltige Unternehmensziele zu realisieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können Studierende

- Aufbau, Einführung und nachhaltigen Betrieb von Prozess- und Qualitätsmanagement Systemen im organisationalen Kontext gestalten,
- Methoden und Werkzeuge zur Identifikation, Modellierung, Steuerung und Verbesserung von Prozessen systematisch anwenden,
- Methoden und Werkzeuge zur Sicherstellung der Konformität, strukturierten Problemlösung und Bewertung im Qualitätsmanagement diskutieren,
- Gender- und Diversitätsaspekte bei der Bearbeitung von Problemstellungen in prozessorientierten Managementsystemen integrieren und
- ein Forschungsvorhaben nach Maßgabe guter wissenschaftlicher Praxis unter Anwendung geeigneter empirischer Forschungsmethoden eigenständig durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **vier** Semester und umfasst insgesamt **90** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **acht** Semester.

Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher Sprache angeboten; einzelne Programminhalte können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes Bachelorstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

(2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten

und

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „Prozess- und Qualitätsmanagement“ umfasst insgesamt **90** ECTS-Punkte und setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle aus Pflichtmodulen im Ausmaß von **66** ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Ausmaß von **24** ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	**66**
Beide Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement” im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Beide Module des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung” im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Beide Module des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung” im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	6
Kolloquium	3
Masterarbeit	15
Wahlmodule *	**24**
Beide Module des Weiterbildungsprogramms „Projektmanagement” im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Beide Module des Weiterbildungsprogramms „Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Beide Module des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit” im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Freie Wahlmodule aus dem Angebot der UWK im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten **	12
Summe	**90**

* Die Auswahl der Wahlmodule bedarf der Zustimmung der Studienleitung.

** Darunter fallen auch Angebote, die Internationalisierung und transdisziplinäre Lösungskompetenzen fördern.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme sowie der gewählten Module aus dem UWK-Angebot.

(2) Modul „Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, Hausarbeit).

(3) Modul „Forschungsmethoden“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, Hausarbeit).

(4) Kolloquium: Positive Absolvierung in Form eines prüfungsimmanenten Kurses.

(5) Masterarbeit: Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.